

Marktgemeinde Moosburg  
Kirchplatz 1  
9062 Moosburg

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 20. Dezember 2021, Zahl 902-2/2021, mit der der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	9.273.000,00
Aufwendungen:	€	8.822.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	35.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	114.400,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	€	370.800,00
---	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	10.955.500,00
Auszahlungen:	€	10.430.100,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>2</sup>	€	525.400,00
--	---	------------

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8170, 8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

### **§ 4<sup>4</sup> Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>5</sup> wie folgt festgelegt:

€ 2.000.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister  
LAbg Herbert Gaggl

---

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

<sup>5</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF LGBl. 66/2020.

